

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

LANDWIRTSCHAFT

vom 01.06.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Anlage 2: Rahmensemesterplan – Wochenplan

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Landwirtschaft der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors vom 01.06.2004.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Das Studium der Landwirtschaft vermittelt Fachwissen, Methodenkompetenz und Managementfähigkeiten zur Führung von Unternehmen in Verknüpfung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion. Als Kompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, Aufgaben in der Einheit von naturwissenschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen zu lösen. Besondere Beachtung finden dabei die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und ihrer vor- und nachgelagerten Bereiche sowie das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten.

(2) Mögliche Einsatzgebiete für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Landwirtschaft mit einem Bachelorabschluss sind im Management landwirtschaftlicher Unternehmen, in Erzeugergemeinschaften, Maschinenringen, Formen der überbetrieblichen Kooperation etc., in Verbänden und Organisationen, im öffentlichen Dienst, in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft (Industrie, Wirtschaft, Handel), in Forschung, Lehre und Beratung, im Presse-, Informations- und Dokumentationswesen und in der Entwicklungshilfe gegeben.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5

Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6

Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Teilpflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit mindestens 2 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 8

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9

Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

§ 10

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss

gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 12 Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Landwirtschaft vom 01.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 01.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.06.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 07.04.2004.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 am 15.04.2005.

Köthen, den 07.04.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	28 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	8 Wochen Betriebspraktikum	29 Credits (24 Credits Module, 5 Betriebspraktikum)
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	33 Credits
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	10 Wochen Betriebspraktikum	31 Credits (21 Credits Module, 10 Credits Betriebspraktikum)
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	26 Credits Module
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen incl. Praktika, Übungen	10 Wochen Bachelorarbeit	33 Credits (18 Credits Module, 12 Credits Bachelorarbeit, 3 Credits Kolloquium)

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Module SWS bezogen auf 15 Wochen	SWS ges.	Lehrstun- den á 45 min	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern									
				I			II			III			
				V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	
Pflichtmodule													
Mathematik und Statistik	4	60	4	1	1		1	1					
Agrarchemie	4	60	4				3		1				
Agraranalytik	4	60	4				3		1				
Bodenkunde	4	60	4	3	1								
Pflanzenproduktion I	5	75	5	4	1								
Pflanzenproduktion II	5	75	5				4	1					
Tierproduktion I	5	75	5	4	1								
Tierproduktion II	5	75	5				4	1					
Bodenkundepraktikum	2	30										2	
Praktikum Futtermitteluntersuchung	2	30	6									2	
Tierzüchterisches Praktikum	2	30										2	
Angewandte Informatik	4	60	4	2	2								
Landtechnik	3	45	4				2	1					
Volkswirtschaftslehre und Be- triebswirtschaftslehre	4	60	4	3	1								
Literaturinformationssysteme und Fachinformationssysteme	1	15	-						1				
Tierhaltung und Tierhygiene	5	75	5								3	2	
Landwirtschaftliche Betriebswirt- schaftslehre	5	75	5								2	2	1
Agrarpolitik und Agrarmarktlehre	5	75	5								2	2	1
Rhetorik und Verhandlungsführung	2	30		1	1								
Fremdsprache (nach Wahl)	2	30	4		2								
Betriebspraktikum (8 Wochen)	-	-	5					X					
1. Projekt	4	60	4										4

Wahlpflichtmodule 3. Semester (zwei sind zu wählen)												
Angewandte Statistik	4	60	4								2	2
Fütterung und Futterplanung	4	60	4								2	2
Bestandsmanagement und Leistungsmanagement	4	60	4								2	2
Pferdezucht und Pferdehaltung	4	60	4								2	2
Zwischensumme	85	1.275	90									

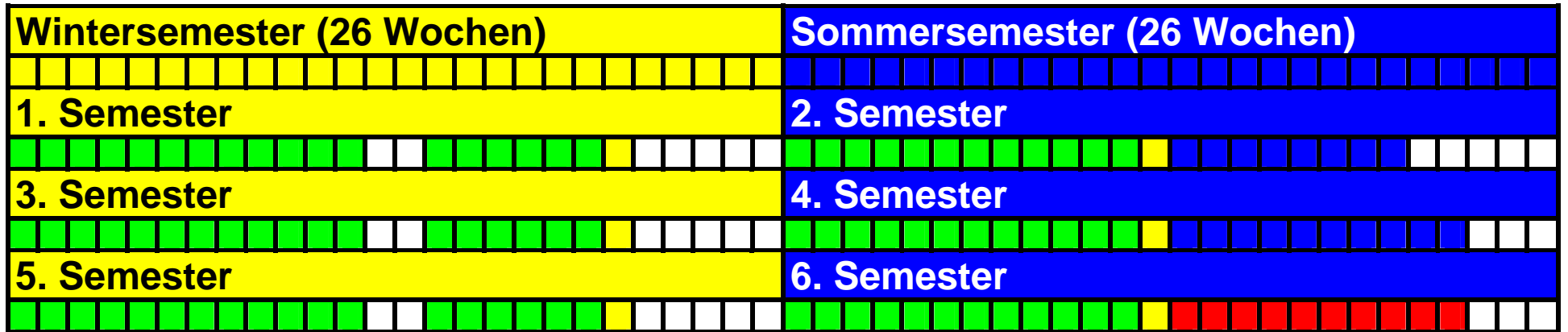
Abkürzungen







- V : Vorlesung
S/Ü : Seminar / Übung
P : Praktikum
SWS : Semesterwochenstunden (1 SWS = 15 x 45 min)
X : Durchführung

Module SWS bezogen auf 15 Wochen	SWS ges.	Lehrstunden á 45 min	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
				IV			V			VI		
				V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
Pflichtmodule												
Spezielle Pflanzenproduktion	4	60	4	2	2	1						
Spezielle Tierproduktion	4	60	4	2	2	1						
Agrarmarketing und Marktforschung	4	60	5	2	2	1						
Ökonomik der Pflanzenproduktion	4	60	4				2	2				
Ökonomik der Tierproduktion	4	60	4				2	2				
Unternehmensführung I	5	75	5				2	2	1			
Agrarrecht und Wirtschaftsrecht	4	60	5				2	1	1			
Unternehmensführung II	6	75	5							3	2	1
Internationaler Agrarhandel	6	75	5							2	2	2
Betriebspraktikum (10 Wochen)	-	-	10		X							
Wahlpflichtmodule 4. Semester (zwei sind zu wählen)												
Betriebliches Rechnungswesen und Steuerwesen	4	60	4	2	2							
Phytopathologie und Pflanzenschutz	4	60	4	2	2							
Berufspädagogik und Arbeitspädagogik	4	60	4	2	2							
Nachwachsende Rohstoffe und Sonderkulturen	4	60	4	2	2							
Wahlpflichtmodule 5. Semester (zwei sind zu wählen)												
Biotechnologie der Pflanzenproduktion und Tierproduktion	4	60	4				2	2				
Landtechnik und Bauwesen	4	60	4				2	2				
Angewandte Marktforschung	4	60	4				2	2				
Lebensmittellehre und Lebensmitteltechnologie	4	60	4				2	2				
Wahlpflichtmodule 6. Semester (zwei sind zu wählen)												
Praktikum Pflanzenbiotechnologie	4	60	4							2	2	
Ökologischer Landbau	4	60	4							2	2	
Unternehmensberatung	4	60	4							2	2	
Unternehmensplanspiel	4	60	4							2	2	
2. Projekt	4	60	4							2	2	
Bachelorarbeit (10 Wochen)	-	-	12									
Bachelorkolloquium	-	-	3									
Zwischensumme	65	945	90									

Summe SWS : 148
Summe Credits : 180
Summe Lehrstunden : 2220

Anlage 2: Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengänge (Regelstudienzeit: 6 Semester; geteiltes Berufspraktikum)



-  Vorlesungen (12 Wochen), impl. Praktika, Übungen, Prüfungen
-  Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen (6 Wochen)
-  Berufspraktikum (18 Wochen, Empfehlung 10 Wochen im 4. Semester, 8 Wochen im 5. Semester; in Ausnahmefällen auch im 2. und 4. Semester)
-  Abschlussarbeit (10 Wochen), kann auch studienbegleitend im 6. Semester absolviert werden
-  Lehrveranstaltungsfreie Zeit
-  Prüfungswoche (optional)